

welchen Dietrich am 17. Juni 1442 zu Aachen gekrönt hatte, immer mehr auf die Seite Eugens IV. sich neigte, wurde Dietrich ebenso, wie Jacob von Trier, durch Gnadenverleihungen und Verordnungen für den Baseler Gegenpapst Amabeus von Savoyen gewonnen. Eugen sprach daher über beide Erzbischöfe den Bann aus und vergab den Kölner Erzbischof an Adolf von Cleve. Anfänglich vereinigten sich die übrigen Kurfürsten, aufgebracht über dieses Vorgehen des Papstes, zu einem erneuten Neutralitätsbunde gegen Eugen; allmählig aber gelang es dem König, diesen Bund zu zerreißen und, nachdem er selbst 1447 Papst Nicolaus V. als rechtmäßigen Papst anerkannt hatte, auch die beiden Erzbischöfe von Köln und Trier zur Obedienz zu bewegen. Dietrich erhielt sein Bisthum zurück. Seine verschiedenen Unternehmungen hatten das Finanzwesen derart zerrüttet, daß Pius II. ihm durch Bulle vom 20. Januar 1459 gestattete, die Gefälle sämmtlicher Beneficien der Diocese auf fünf Jahre einzuziehen; zugleich erklärte er, daß viele der verpfändeten Schlösser von den Gläubigern zurückzugeben seien, weil der aus ihnen gezogene Nutzen die gemachten Darlehen längst überboten hätte. Dietrich starb am 14. Februar 1463 auf seinem Schlosse Zons. Nachher traten das Domcapitel, die Ritterchaft und die Städte des Stifftsgebietes zu einer „Erblandsvereinigung“ (26. März 1463) zusammen, welche seitdem die Grundlage der ständischen Rechte bildete und von jedem Erzbischofe beschworen werden mußte. Der Nachfolger wurde darin zur Abtragung der Schulden des Vorgängers verpflichtet, die Kriegsführung von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht und alle Gerechtigkeiten und verbrieften Forderungen der Stände anerkannt. Das Domcapitel wählte hierauf 65. den kleinen Ruprecht von der Pfalz (1463—1480) zum Erzbischof. Papst Pius II. überjandte zugleich an Basilius, König Friedrich aber zögerte mit der Verleihung der Regalien bis 1471. Ruprecht, an das verschwenderische Leben des Pfälzeres gewöhnt und nicht im Stande, vom verarmten Clerus die entsprechenden Beisteuern zur Schuldentilgung einzutreiben, berief mit Hintanhaltung der beschworenen Erblandsvereinigung seinen Bruder Friedrich und ließ durch denselben von großen Theil der verpfändeten Städte und Orten mit Waffengewalt den Pfandbesitzern abhandeln. Daher sagte sich eine Versammlung der Landstände zu Köln am 24. März 1473 von Ruprecht förmlich los, wählte Hermann, den Bruder des Landgrafen von Hessen, zum Administrator des Reichthums und übertrug ihm zugleich die Anwartschaft auf das Bisthum. Ruprecht rief Karl den Kühnen von Burgund zu Hilfe, und dieser besetzte 1474 Hermann in Neuß, bis Friedrich III. einem Reichsheere die Stadt entsetzte. Doch wurde der Krieg im Obersteife fort, bis Ruprecht 78 gefangen wurde. Jetzt verzichtete er gegen eine Rente von 4000 Gulden auf das Erzbisthum,

unter der Bedingung, daß der Papst den Vertrag genehmige und den Administrator Hermann als Bischof einsetze. Sixtus IV. zögerte mit der Genehmigung, und Ruprecht starb im Gefängnisse am 16. Juli 1480. Seine Leiche wurde im Caspianstifte zu Bonn beigesetzt.

Einstimmig wählte am 11. August das Domcapitel den bisherigen Administrator 66. Hermann IV. von Hessen (1480—1508), vormalig Propst zu Aachen und Dechanten von St. Gereon in Köln. Dieser arbeitete mit starker Hand an der Wiederherstellung der kirchlichen und staatlichen Blüte des Erzbisthums. Um den Haushalt in Ordnung zu bringen, verpfändete er selbst sein Silbergeschloß und seine Kleinodien und erhielt durch den Papst und die Landstände eine Bezeichnung des Clerus und eine Landesbede bewilligt. Im December 1485 nahm er Theil an der Wahl des jungen Maximilian zum deutschen König und krönte ihn zu Aachen. Wie sehr aber auch Hermann den Beinamen des Friedfertigen verdiente, so war es doch bei dem noch unklaren Rechtsverhältnisse zwischen ihm und der Stadt Köln unausbleiblich, daß sich Differenzen bildeten und Mißthelligkeiten hervortraten, welche bisweilen einen kriegerischen Ausgang zu nehmen drohten. Eine friedliche Auseinandersetzung erfolgte im April 1506, indem die Rechtsgrenzen zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gerichte soviel als möglich festgestellt und nur für zweifelhafte Fälle die Entscheidung, ob eine Sache vor das eine oder das andere Gericht gehöre, den Doctoren beider Rechte an der Universität überlassen wurde. Auch die fortwährend feindselige Haltung der Stadt Soest, welche den Herzog von Cleve zu ihrem Protector gewählt hatte, kränkte den Erzbischof; jedoch wollte er die Stadt lieber unter Vorbehalt seiner Rechte dem unrechtmäßigen Besitzer einstweilen überlassen, als mit Anwendung von Gewalt zum pflichtmäßigen Gehorsam zurückzuführen. Ueberhaupt scheint er die schwierige Aufgabe, den Pflichten des bischöflichen und des kurfürstlichen Amtes gleichzeitig zu genügen, mit großem Glück gelöst zu haben. Die heiligen Handlungen, welche Andere durch ihre Chor- oder Weihbischöfe verrichten ließen, vollzog er häufig selbst; er weihte die Priester und das Christam, die Tempel und die Altäre. Im April 1483 hielt sein Official eine Diöcesanynode, auf welcher die Statuten der früheren Erzbischöfe von Engelbert II. an bestätigt und als bleibende Gesetze für die Geistlichkeit aufgestellt wurden. Durch die strenge Durchführung dieser Statuten bewirkte Hermann eine merkwürdige Besserung der bei einem großen Theile des Clerus durch Geiz und schlechte Sitten erschafften Zucht. Als Simon von Paderborn 1496 wegen Krankheit resignirte, wurde Hermann einstimmig zum Administrator gewählt und als solcher von Papst Alexander VI. bestätigt; der Tod Simons 1498 machte ihn zum wirklichen Bischof von Paderborn. Er starb am 20. October 1508 auf seinem Schlosse in Poppelsdorf; seine Leiche